

Kirchliche Stiftungen zukunftsfähig machen



2. FORUM KIRCHLICH INVESTIEREN
IM NORDEN
14. März 2019



Vermögensmanagement im biblischen Gleichnis

Das Gleichnis vom anvertrauten
Geld aus dem Matthäus-Evangelium
(Mt 25,14-30)

*„Weil ich **Angst** hatte, habe ich dein
Geld in der Erde versteckt. Sieh her,
hier hast du das Deine.“*

*„Hättest du mein Geld wenigstens auf
die Bank gebracht, dann hätte ich es
bei meiner Rückkehr mit Zinsen
zurückerhalten.“*

Das Gleichnis vom anvertrauten Geld
Holzschnitt aus: *Historiae celebriores Veteris
Testamenti Iconibus representatae*, Nürnberg 1712

Quelle: Dombibliothek Freising



MATTH. XXV.

*Fœnora qui referunt, herus his nova munera donat;
Qui tulit effoslas e serobe, perdit opes.
Gratia subtrahitur, quam non impendis in ulum.
Perdere apud iustum est, non meruisse, Deum.*

*Der Herr schenket denen neu, die Ihm den wucher bringen,
Führt den, des Gut vergrub, als einen Praffer, an.
Die Gnade fällt, wann wir Sie nicht stets höher schreiven:
Wer nicht bei Gott gewiint, Der hat sein Gut verthan.*



Selbstverständnis kirchlicher Vermögensanlage

„Ziel allen Handelns der Erzdiözese ist es, Menschen die Begegnung mit der Frohen Botschaft Jesu Christi zu ermöglichen und sie seelsorglich zu begleiten. Das Erzielen von Erträgen und die Mehrung von Vermögen dienen allein dazu, die dafür in unserer Lebenswelt notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, und haben keinen Selbstzweck.“

Die Erzdiözese ist kein Wirtschaftsunternehmen. Konkret wird das Wirken der Erzdiözese in den drei Grundaufträgen der Kirche: Liturgie, Verkündigung und Diakonie machen kirchliches Handeln aus.“

*Auszug aus dem Vorwort zum Geschäftsbericht
der Bischof-Arbeo-, St. Antonius- und St. Korbinian-Stiftung*



Stiftungsrechtsreform

Business Judgement Rule (BJR)

Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 27.02.2018

- **§ 83c Abs. 2 BGB Entw.**

¹Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen und mit der nach § 84a Absatz 2 gebotenen Sorgfalt zu verwalten. ²[...]

- **§ 84a Abs. 2 BGB Entw.**

¹Mitglieder eines Organs haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers** anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.



Der ordentliche Geschäftsführer Profil

- Objektiver Haftungsmaßstab – gilt unabhängig von Ausbildung und Profession der Organmitglieder. Kein Rückzug auf persönliche Erfahrungen zulässig.
- Anforderungen richten sich vor allem nach Vermögensgröße, -struktur und –verwendung.
- Lücke zwischen eigener Expertise im Gremium und Anforderung ist durch Beratung zu füllen.
- Regulatorische Anforderungen für Anlageberatung zu beachten.

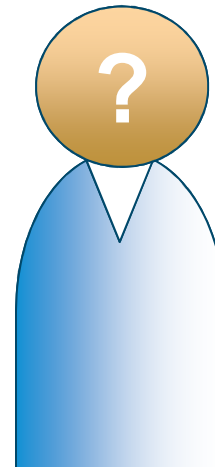


Business Judgement Rule: Ein neuer Typ Stiftungsvorstand?

▪ Erwartungen

Verwalter:

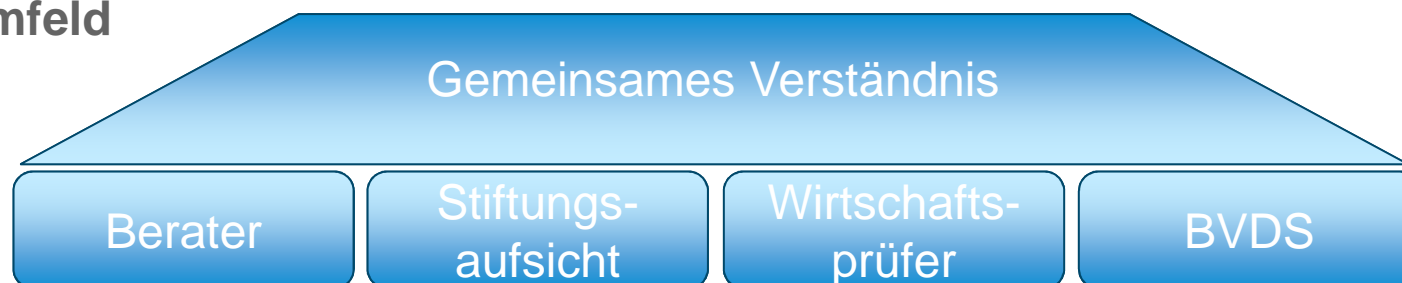
- „Risikovermeider“
- traditionsbewusst
- abwartend/reaktiv
- zweckfokussiert
- Einzelanlagenorientiert



Geschäftsführer:

- „Chancensucher“
- beratungsoffen
- entscheidungsstark/aktiv
- breit informiert
- Portfolio-orientiert

▪ Umfeld





Business Judgement Rule

Handlungsansätze des ordentlichen GF

- Mittel- bis langfristige Finanz- und Wirtschaftsplanung
- Eigene Marktmeinung
- Definition von Anlagezielen
- Risikomanagementkonzept
- Kostentransparenz
- Transparente Prozesse z.B. bei Anlage und Auswahl der Berater
- Auswahl- und Kontrollmechanismen für externe Dienstleister
- Sorgfältige Dokumentation



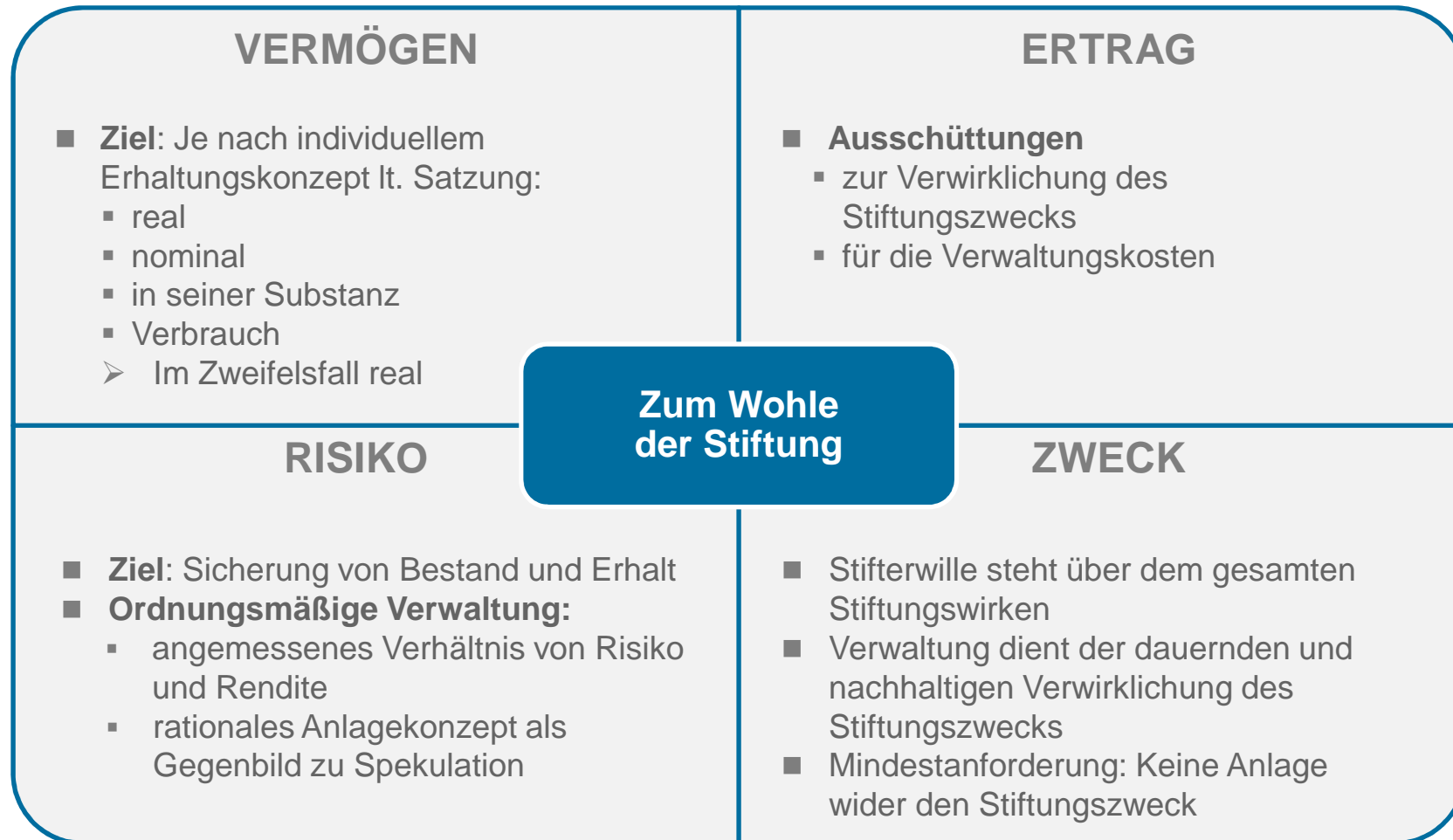
Business Judgement Rule

Inhalte – „Gütekriterien“

- **„Auf der Grundlage angemessener Information“:**
 - Eigene Marktmeinung vorhanden?
 - Fundierte Beratung erfolgt?
- **„Vernünftigerweise“:**
 - Orientierung an Standards erkennbar?
 - Abweichungen ggf. begründet?
- **„Zum Wohle der Stiftung“:**
 - Bezugspunkt Anlageziele: Intendierter Vorteil für die Stiftung erkennbar?
 - Auswahl zwischen mehreren Angeboten nachvollziehbar?
 - Ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse?



Anlageziele der Stiftung





Zielerreichung als Steuerungsinstrument: Stiftungscockpit

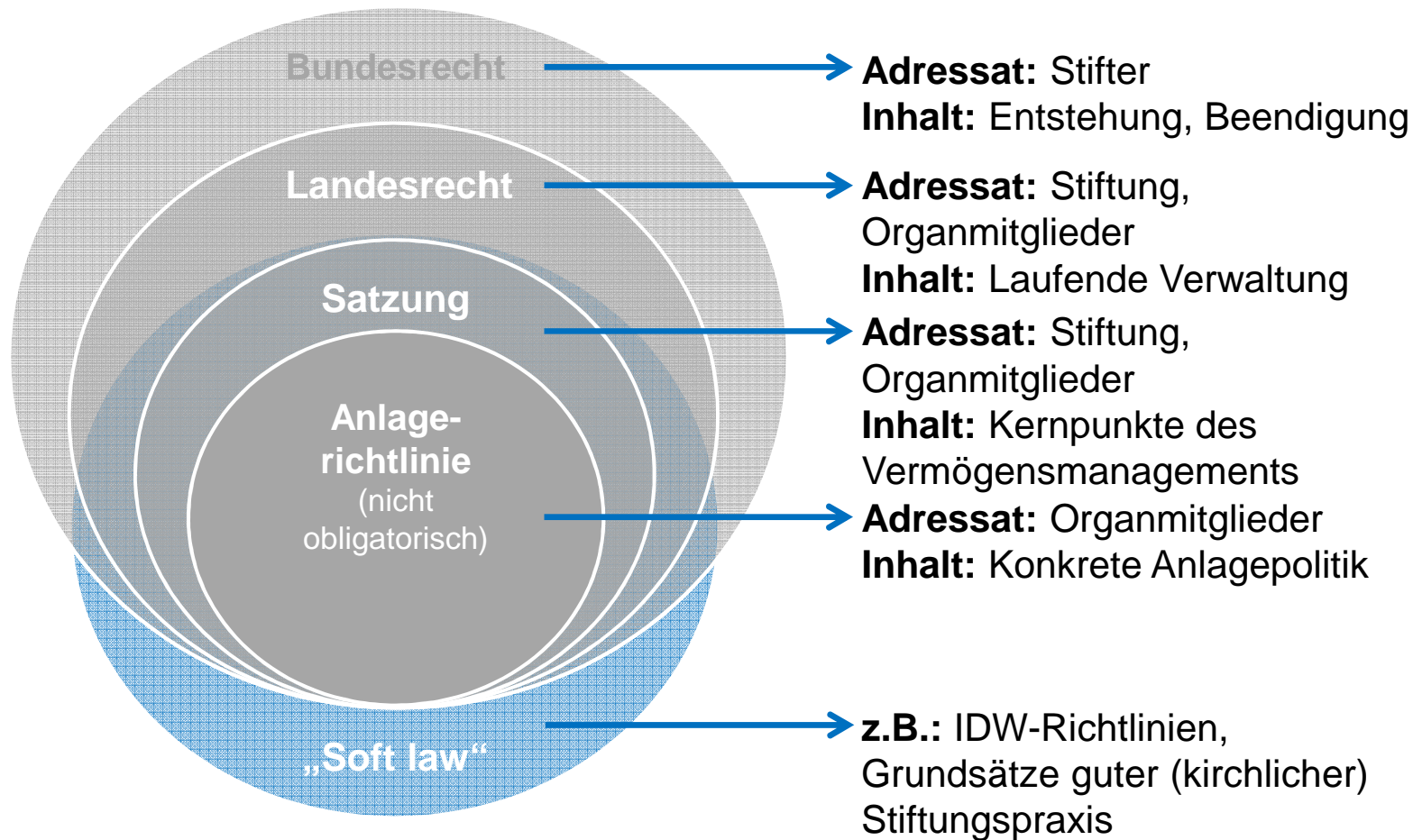
www.stiftungen.org/stiftungscockpit





Anlagerichtlinien

Normenhierarchie im Vermögensmanagement





Anlagerichtlinien

Allgemeines

Rechtsnatur:

- Nebenordnung, vergleichbar z.B. mit Geschäftsordnung des Vorstands
- Darf Satzung nicht widersprechen (z.B. Umgehung von Umschichtungsverboten)
- Darf keine Grundlagenentscheidungen enthalten (z.B. Verbrauch von Stiftungskapital)

Verfasser:

- Stifter selbst
- Organ kraft Ermächtigung durch den Stifter
- Organ kraft eigener Autorität (Stiftungsautonomie)



Anlagerichtlinien

Zielsetzung

Nach innen:

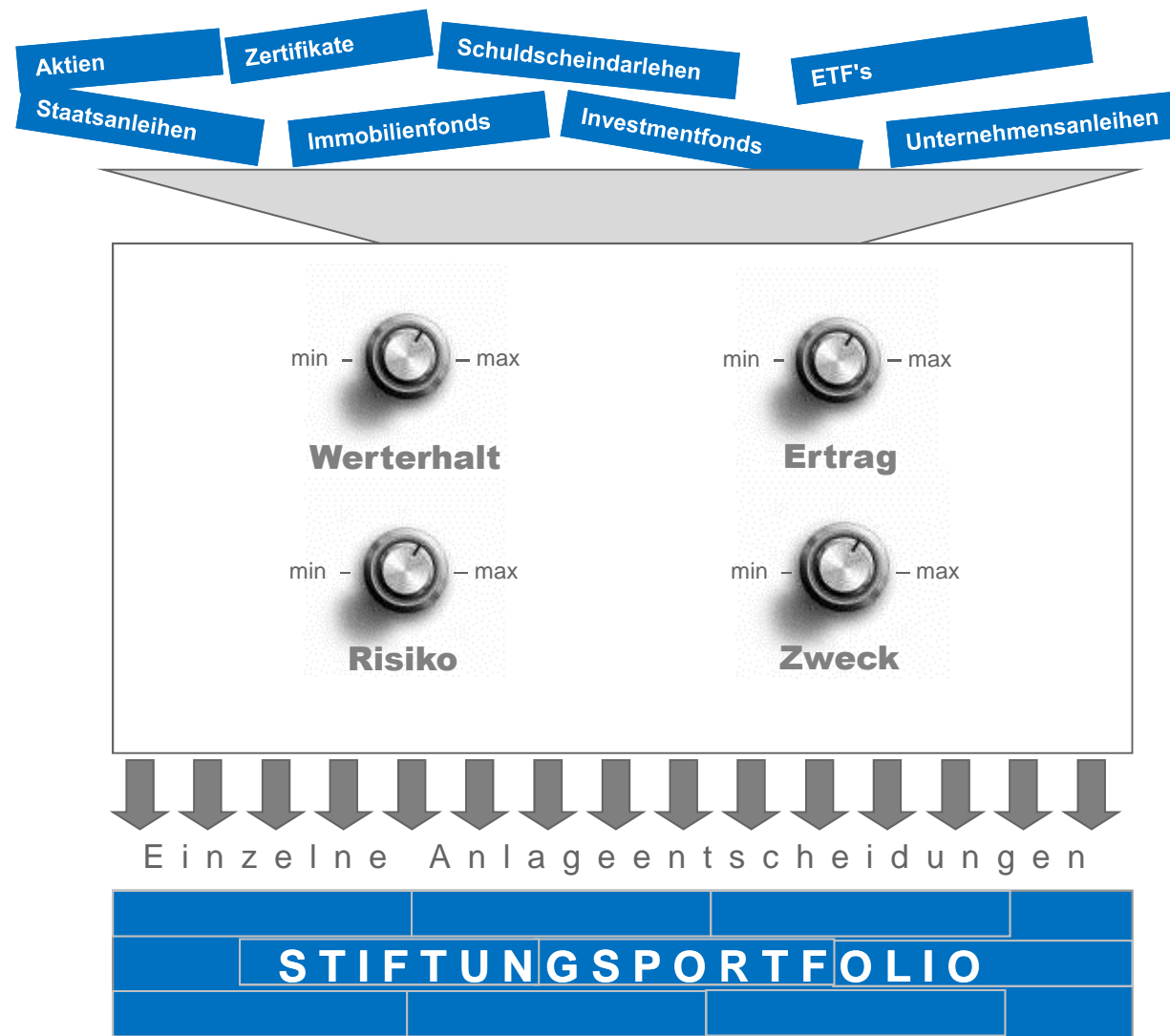
- Klare, konsensfähige Zieldefinition der Vermögensanlage
- Absicherung der Verantwortlichen gegenüber Kontrollinstanzen und gegen Haftung
- Vermeidung von Spekulation durch schlüssiges Anlagekonzept
- Schnellere Umsetzung von Anlageentscheidungen
- Bessere Vergleichbarkeit von Angeboten unterschiedlicher Vermögensverwalter
- Bessere Kontrolle des aktuellen Vermögensverwalters

Nach außen:

- Höhere Attraktivität für potenzielle Spenden und Zustiftungen durch transparentes Finanzkonzept und wirtschaftliche Professionalität
- Bei selbstständigen Stiftungen: Bessere Kooperation mit Stiftungsaufsicht durch leichtere Überprüfbarkeit der Vermögenserhaltung



Anlagerichtlinien - Funktion





Anlagerichtlinie

Möglicher Aufbau und Inhalt (Beispiel)

Anlagerichtlinie für die XY-Stiftung

Präambel: Allgemeine Beschreibung der Zielvorgaben für die Anlagestrategie

1. Abschnitt: Markterwartungen

2. Abschnitt: Definition der zulässigen Anlageinstrumente und –restriktionen

3. Abschnitt: Berichtswesen und Controlling

4. Abschnitt: Möglichkeit der Delegation auf Vermögensverwalter

5. Abschnitt: Änderungsmodalitäten



Vielen Dank für Ihr Interesse!

 **Bischof-Arbeo-Stiftung**
für kirchliche Schulen und Bildungshäuser
in der Erzdiözese München und Freising



Zeugnis

Verkündigung durch
Bildung in Kitas,
Schulen und
Bildungshäusern

 **St. Antonius-Stiftung**
der Erzdiözese München und Freising



Diakonie

Dienst am Nächsten,
Soziales Engagement
Einzelner oder in
Gruppen

Liturgie

Gemeinschaft in Gottesdienst,
Gebet und Wallfahrt, Seelsorge



 **St. Korbinian-Stiftung**
der Erzdiözese München und Freising



Dr. Stefan Fritz
Geschäftsführer

Tel: +49 (0)89 2137-4262
Mail: info@stiftungszentrum-beuerberg.de

Königsdorfer Straße 3
82547 Eurasburg-Beuerberg